

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Leiterin Fachbereich Finanzen	18.03.2026	2026/276

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen und Vergaben	31.03.2026	
Hauptausschuss	31.03.2026	
Stadtrat	31.03.2026	

Betreff:

Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2026

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der am 04.03.2026 beschlossenen Haushaltssatzung 2026 auf Grundlage der eingeschränkten kommunalaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die statthafte Kreditaufnahme zu § 2 der Haushaltssatzung beträgt 1.078.000 Euro. Auf die Einlegung von Rechtsmitteln wird verzichtet.

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.03.2026 die Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen. Die am 06.03.2026 dem Altmarkkreis Salzwedel zur Prüfung übergebene Haushaltssatzung ergab eine eingeschränkte kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung hinsichtlich der unter § 2 festgesetzten Kreditermächtigung. Der statthafte Teilbetrag in Höhe von 1.078.000 Euro weicht um 88.900 Euro ab.

Gemäß § 108 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. § 99 Abs. 5 KVG LSA dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Darüber hinaus kommt eine Genehmigung von Krediten gemäß § 99 Abs. 5 KVG LSA nur in Betracht, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Aus dem positiven Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit (Finanzplan, Zeile 16) in Höhe von 685.200 Euro abzüglich der ordentlichen Tilgungsleistungen (Finanzplan, Zeile 25) in Höhe von 596.300 Euro ergibt sich ein verbleibender positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 88.900 Euro, welcher vorrangig zu verwenden ist. Dem folgend ist die Kreditermächtigung für diesen Teilbetrag zu versagen. Der nunmehr festzusetzende Betrag zu § 2 der Haushaltssatzung beträgt mithin 1.078.000 Euro (Quelle: Anhörung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.03.2026, AZ: 0.82.3-1520.445).

Die Haushaltssatzung darf nur mit der genehmigten Kreditermächtigung bekanntgemacht werden. Es genügt, wenn der Stadtrat dem durch die Genehmigung reduzierten Gesamtbetrag der Kredite (ohne Umschuldungen) durch ausdrücklichen Beschluss „beitritt“. Dieser Beitrittsbeschluss ist dann nicht mehr vorlagepflichtig. (Quelle: Kommentar HD Schmidt zu § 108 KVG, Seite 81).

Dieser Beschlussvorlage liegt die geänderte Haushaltssatzung 2026 (Änderung: § 2 i.V.m. § 1 Nr. 2e) sowie der geänderte Finanzplan (Änderung: Muster 4, Zeile 25 i.V.m. Zeile 27, 28, 29, 30) anbei. Der Vorbericht wird redaktionell angepasst.

